



1. Antrag auf Beurlaubung von Schülern nach § 8 VV-Schulbetrieb

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	Name des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird: vom _____ bis _____	Klasse/Jahrgangsstufe
Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!	

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.
 Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

 Datum Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers

2. Stellungnahme Klassenlehrer/Tutor

Die Beurlaubung wird ☐ befürwortet,
☐ nicht befürwortet.

Bisherige Fehlzeiten im Schuljahr:			
Tage	 entschuldigt	 unentschuldigt	
Stunden	 entschuldigt	 unentschuldigt	
Leistungsstand:			
Weitere Gründe:			

 Datum Unterschrift

3. Entscheidung

- **für max. 3 Beurlaubungstage im Schuljahr der Klassenlehrer/Tutor**
- **für Beurlaubungen bis zu insgesamt 4 Wochen im Schuljahr die Schulleitung**

- ☐ genehmigt
- ☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit von bis
- ☐ abgelehnt Grund: _____

 Datum Unterschrift Klassenlehrer/ Tutor bzw. Schulleitung und Schulstempel

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern laut § 8 VV-Schulbetrieb

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Antragsfristen

1. **Fünf Werktage vor Beurlaubungstermin bei Anträgen** auf stundenweise Freistellung bzw. auf Beurlaubung **für max. 3 Schultage im Schuljahr**
2. **Zehn Werktage bei Anträgen** auf Beurlaubung **bis zu 4 Wochen im Schuljahr**

Eine Beurlaubung ist insbesondere möglich beim Vorliegen folgender Gründe:

- a) wichtige persönliche oder familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt,
- b) die Mitwirkung an wissenschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind,
- c) der Schulbesuch im Ausland, insbesondere die Teilnahme am Schüleraustausch sowie an Sprachkursen,
- d) die Berufsberatung und die Teilnahme an Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung in angemessenem Umfang,
- e) die Wahrnehmung von Bewerbungsgesprächen und die Teilnahme an Auswahlverfahren – nicht aber an Arbeitseinsätzen im Betrieb – für Schülerinnen und Schüler der Abgangsklassen bei Nachweis der persönlichen Einladung, wenn dies in der unterrichtsfreien Zeit nicht möglich ist,
- f) Heilkuren und Erholungsreisen, sofern diese ärztlich verordnet sind.
- g) die Teilnahme an Veranstaltungen der schulischen Mitwirkung des Brandenburgischen Schulgesetzes bleibt unberührt,
- h) die Teilnahme gewählter Vertreterinnen und Vertreter an Veranstaltungen von Parteien, Organisationen und Verbänden.

(4) Reise- und Urlaubstermine der Eltern gelten nicht als wichtiger Grund für eine Beurlaubung. Ausnahmegenehmigungen sind im besonders begründeten Einzelfall zulässig, insbesondere wenn die Eltern aus beruflichen Gründen nachweislich nicht den Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit antreten können. Ausnahmegenehmigungen sind auch möglich für Studierende im Zweiten Bildungsweg, die berufstätig sind und aus beruflichen Gründen ihren Urlaub nicht während der unterrichtsfreien Zeit antreten können.